BStU
000542

a) die vom Täter zur Straftat benutzt wurden, wie Funkgerät, Geheimschreibmittel, ge- oder verfälschte Reiseunterlagen, Personaldokumente;

b) die durch die Straftat hervorgebracht wurden, wie Hetzflugblätter, beschädigte industrielle Anlagen, zerstörtes Kraftfahrzeug;

c) die über andere Elemente des Gegenstandes der Beweisführung Aufschluß geben, wie Ursachen und Bedingungen der Straftat, Täterpersönlichkeit.

Zwischen den unter a) und b) genannten Beweisgegenständen und Aufzeichnungen bestehen oftmals dialektische Wechselbeziehungen, die es stets zu beachten gilt. So kann z. B. ein Personenversteck im PKW zur Straftat benutzt und gleichermaßen durch die Straftat hervorgebracht worden sein.

Beweisgegenstände und Aufzeichnungen dieser Gruppe haben im allgemeinen einen hohen Informations- und Beweiswert, weil sie relativ störungs- und verzerrungsfrei entstanden sind bzw. existieren, und es deshalb vor allem darauf ankommt, ihre Relevanz in bezug auf das aufzuklärende Geschehen (in der Regel die Straftat) richtig zu erkennen und sie für die Beweisführung sachgemäß verzerrungsfrei zu sichern und auszuwerten. Eine solche sachgemäße Sicherung und Auswertung gilt sowohl für die Originale dieser Beweisgegenstände und Aufzeichnungen als auch für deren Abbilder, z. B. in Form von Fotografien. Dabei muß beachtet werden, daß derartige Beweisgegenstände und Aufzeichnungen zur Irreführung bewußt verändert oder gar verfälscht worden sein können.

Kopie BStU
AR 8

2. Eine weitere Gruppe von Beweismitteln stellen Aufzeichnungen dar, die im Zusammenhang mit der Aufklärung bzw. Verhinderung der Straftat vor der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens entstehen (z. B. Festnahmeprotokolle, Beobachtungsberichte). Sie werden in der Praxis des MfS vorwiegend von Angehörigen anderer operativer Diensteinheiten angefertigt (geschaffen) und nicht von Mitarbeitern der Linie Untersuchung. Sie ent-